

Stadt Brühl

Der Bürgermeister



Der Bürgermeister Rathaus, 50319 Brühl



Beleg-Nr.	[REDACTED]
Debitor-Konto:	[REDACTED]
bei Zahlungen bitte angeben	
Dienststelle:	FACHBEREICH Ordnung und Kultur
Abteilung:	Ordnung
Dienstgebäude:	Steinweg 1 Brühl
Zimmer:	B 022
Sachbearbeiterin:	Frau [REDACTED]
Telefon:	(02232) [REDACTED]
Telefax:	(02232) [REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]
Internet:	www.bruehl.de

Brühl, 20.07.2015

Ausnahmegehnemigung zum Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)
Ihr Antrag vom 17.07.2015

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz erteile ich Ihnen abweichend von § 23 Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 in der zurzeit geltenden Fassung unter den als Anlage beigefügten Hinweisen und Nebenbestimmungen die folgende Erlaubnis zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2

Örtlichkeit: Kaiserbahnhof, Kierberger Straße, 50321 Brühl

Zeitraum: Samstag 05.09.2015, 21.55 Uhr

Feuerwerkklasse: Klasse II

Anlass: Hochzeit

Die Gesamtdauer des Feuerwerks darf 30 Minuten nicht überschreiten und muss um **22.00 Uhr** beendet sein.

Diese Anzeigebestätigung wird mit unten angegebenen Nebenbestimmungen verbunden. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten. Diese Bestätigung ersetzt keine etwaigen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen und wird unbeschadet Dritter erteilt. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers wird vorausgesetzt. Immissionsschutzrechtliche Belange wurden beachtet.

Nebenbestimmungen

Es dürfen nur solche pyrotechnischen Gegenstände verwendet werden, die eine Zulassung gemäß § 5 Sprengstoffgesetz besitzen.

Der Schutzabstand für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 beträgt mindestens 8 m. Die Festlegung eines weitergehenden Schutzabstandes für diese Gegenstände liegt in der Verantwortung der für das Feuerwerk verantwortlichen Person.

Für die Dauer des Feuerwerkes sind die im Schutzbereich befindlichen Verkehrswege freizuhalten.

Bankverbindungen:

Seite 1

Kreissparkasse Köln, Konto-Nr.: 133000100, (BLZ 37050299)
VR-Bank Rhein-Erft, Konto-Nr.: 10600014, (BLZ 37161289)

IBAN: DE55370502990133000100 BIC: COKSDE33
IBAN: DE52371612890010600014 BIC: GENODED1BRH

Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur unter Leitung einer verantwortlichen Person verwendet werden. Bei vorübergehender Abwesenheit hat die verantwortliche Person die Aufsicht und Bewachung einer anderen Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, zu übertragen.

Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen erst dann abgebrannt werden, wenn die verantwortliche Person die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen überprüft hat.

Werden zum Anzünden der pyrotechnischen Gegenstände von der verantwortlichen Person Helfer herangezogen, so sind diese so einzusetzen, dass eine gegenseitige Gefährdung, insbesondere durch unbeabsichtigte Frühzündungen von pyrotechnischen Gegenständen, vermieden wird.

In unmittelbarer Nähe der pyrotechnischen Gegenstände darf nicht geraucht werden. Hierauf ist durch entsprechende Kennzeichnungsschilder hinzuweisen.

Es sind mindestens 2 Handfeuerlöscher für die Brandklasse A, B, C, mit 12kg Inhalt bereitzustellen.

Ein Verbandkasten für die Erste Hilfe ist bereitzuhalten. Dieser muss auch Verbandsmaterial zur Behandlung von Verbrennungen enthalten.

Versager an pyrotechnischen Gegenständen dürfen nicht wieder verwendet werden. Sie sind entweder nach den Weisungen des Herstellers oder unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vernichten oder dem Hersteller zurückzugeben.

Die vom Hersteller der pyrotechnischen Gegenstände verfasste Gebrauchsanweisung ist einzuhalten.

Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) festgelegten inhaltlichen Beschränkungen und Nebenbestimmungen der Zulassung für die jeweiligen pyrotechnischen Gegenstände sind einzuhalten.

Die Genehmigung ist am Veranstaltungsort bereitzuhalten und auf Verlangen den mit der Überprüfung beauftragten Personen vorzulegen.

Auflösende Bedingung:

In den Sommermonaten ist von dem Genehmigungsinhaber selbständig über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes (www.dwd.de <<http://www.dwd.de>>, Wetter und Warnungen, Agrarwetter, Waldbrandgefahrenindex oder Graslandfeuerindex) zu prüfen, welche Waldbrandgefährdungsstufe für den beantragten Abbrennort vorliegt. Sollte eine Waldbrandstufe 4 vorliegen, ist vor dem Abbrennen des beantragten / angezeigten Feuerwerkes die Feuerwehr oder die zuständige Brandschutzdienststelle zu kontaktieren. Bei dem Vorliegen der Waldbrandstufe 5 ist das Abbrennen des Feuerwerkes untersagt und diese Erlaubnis / Anzeigenbestätigung ist automatisch erloschen.

Allgemeine Hinweise.

Die Bestätigung wird erteilt, unbeschadet der Haftung des Anzeigenden, für alle entstehenden Schäden.

Zuwiderhandlungen gegen meine Auflagen haben die Festsetzung von Geldbußen zur Folge.

Diese Bestätigung wird gegenstandslos, wenn durch die Verwendung von pyrotechnischen Sätzen und explosionsfähigen Stoffen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Anzeigenbestätigung wird gemäß Abschnitt III Ziffer 1 der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprenKostV) die nachfolgende Gebühr erhoben.

Betrag

Ausnahmegenehmigung gemäß Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV)

40,00 €

Gesamtbetrag

40,00 €

Fälligkeiten

Fälligkeitsdatum	Betrag	Bisher	Differenz
28.07.15	40,00 €	0,00 €	40,00 €

Bitte überweisen Sie den Betrag zum angegebenen Fälligkeitsdatum auf eines der unten angegebenen Konten der Stadtkasse Brühl unter Angabe von Beleg-Nr. und Debitor-Konto.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG -vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de <<http://www.egvp.de>> aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

